

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 04/20

Veröffentlichungsdatum: 26.06.2020

Inhalt:

Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung über die Auslegung geänderter Planunterlagen sowie über die Festsetzung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren „B107 Südverbund Chemnitz - A4, VKE 323.1“
- Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. nach §14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung
über die Auslegung geänderter Planunterlagen sowie über die Festsetzung eines
Erörterungstermins

im Planfeststellungsverfahren „B107 Südverbund Chemnitz - A4, VKE 323.1“
(Geschäftszeichen: C32-0522/840)

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau der B 107 vom derzeitigen Ende des Südringes an der S 236 (Augustusburger Straße) bis zum Anschluss an die bestehende B 169 südlich von Ebersdorf. Die Weiterführung an die BAB A 4 ist Gegenstand eines separaten Verfahrens. Die Streckenlänge des hier beantragten Bauabschnittes beträgt 6075m. Bis zur Kreisstraße 6111 (Eubaer Straße) ist der Streckenverlauf vierstreifig und im weiteren Verlauf bis zur B169 dreistreifig. Die Baumaßnahmen umfassen auch die Errichtung von Regenrückhaltebecken sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind an einigen Streckenabschnitten aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Das Gesamtbauvorhaben „Südverbund“ ist eine Baumaßnahme der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (vordringlicher Bedarf). Nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme werden die Bundesstraßen B 107, B 95, B 169, B 173 und B 174 radial an den Südverbund anbinden und den Verkehr in das Stadtzentrum weiterführen. So entsteht ein geschlossener Ring vom Südverbund, der ergänzt wird durch die Anbindung des Südverbundes im Norden an die BAB A 4 und im Westen an die BAB A 72. Hierdurch wird der Innerstädtische Verkehr in Chemnitz maßgeblich entlastet.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP-Pflicht ergibt sich nach § 6 Satz 1 UVPG, da das Vorhaben in Anlage 1 unter die Nr. 14.4 fällt und dort in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist. Die Baumaßnahme betrifft den mehrstreifigen Neubau einer Bundesstraße mit einer Länge von mehr als 5000m. Damit liegen die Tatbestandsvoraussetzungen der Anlage 1 Ziffer 14.4 zum UVPG vor.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Adelsberg, Chemnitz, Ebersdorf, Euba, Furth, Glösa), in der Gemeinde Niederwiesa (Gemarkungen Oberwiesa, Niederwiesa), in der Gemeinde Jahnsdorf (Gemarkungen Pfaffenhain, Seifersdorf), in der Gemeinde Niederdorf (Gemarkung Niederdorf), in der Stadt Stollberg (Gemarkung Stollberg), in der Gemeinde Langenbernsdorf (Gemarkung Langenbernsdorf) beansprucht.

Die Planunterlagen „B107 Südverbund Chemnitz - A4, VKE 323.1“ lagen vom 14. Mai 2018 bis 13. Juni 2018 aus.

Vorgenannte entscheidungserhebliche Unterlagen werden durch die Tektur A geändert bzw. ergänzt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Plan
1	Erläuterungsbericht	
3	Übersichtslagepläne Übersichtslageplan	2A
5	Lagepläne Lageplan Bau-km 0+000 bis 0+780 Lageplan Bau-km 0+780 bis 1+625 Lageplan Bau-km 5+500 bis 6+075	1A 2A 7A
6.1	Höhenpläne B 107 Höhenplan Bau-km 0+000 bis 0+780 Höhenplan Bau-km 0+780 bis 1+625 Höhenplan B 107 Bau-km 0-020 bis 0+340 (Rampe)	1A 2A 8A
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Übersichtslageplan	2A
10	Grunderwerb Grunderwerbsplan Bau-km 5+500 bis 6+075 Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)	7A 26 A bis 27 A
14 14.1	Straßenquerschnitt Regelquerschnitt B 107 (zweibahniger Regelquerschnitt)	1A
21 21.1	Sonstige Gutachten Ergänzende Untersuchungen zum geohydraulischen Modell NSG „Um den Eibsee“	
21.3 21.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Verkehrsplanerische Untersuchung, Prognose 2030	

Die geänderten Planunterlagen sind in den Texten sowie in den Plänen farbig (rot) gekennzeichnet.

Die Planänderungen betreffen insbesondere die Verknüpfung der B 107 mit der B 169 am Bauende, bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse, Artenschutz, Grunderwerb sowie wasserrechtliche Tatbestände.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 14. Juli 2020 bis 13. August 2020

In der **Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb.**, Bauamt (EG, Zimmer 12), Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb., während der Dienststunden

Dienstag	08:00 -11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 -11:30 Uhr
Donnerstag	08:00 -11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 -11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl S. 507) geändert worden ist,

in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14. September 2020**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Gemeinde Niederwiesa oder bei der Stadt Chemnitz oder bei der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. oder bei der Gemeinde Niederdorf oder bei der Stadt Stollberg/Erzgeb. oder bei der Gemeinde Langenbernsdorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.
4. Der Erörterungstermin ist von der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, anberaumt worden jeweils für den

29. September 2020, ab 09:00 Uhr,

30. September 2020, ab 09:00 Uhr,

1. Oktober 2020, ab 09:00 Uhr,

2. Oktober 2020, ab 09:00 Uhr,

**Ort: Veranstaltungszentrum Kraftverkehr,
Fraunhoferstraße 60, 09120 Chemnitz**

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:

Am 29. September 2020 werden die Lärmschutzbelange erörtert.

Am 30. September 2020 werden die landwirtschaftlichen, grundstücksrechtlichen sowie sonstigen privaten Belange erörtert.

Am 1. Oktober 2020 wird die Baumaßnahme mit den anerkannten Naturschutzverbänden sowie den Trägern öffentlicher Belange (mit Ausnahme der Stadt Chemnitz und des Landkreises Mittelsachsen) erörtert.

Am 2. Oktober wird die Baumaßnahme mit Vertretern der Stadt Chemnitz und des Landkreises Mittelsachsen erörtert. Außerdem erhalten Personen, die an den anderen Terminen verhindert sind, Gelegenheit, ihre Belange zu erörtern.

Die Termine beginnen jeweils zu den angegebenen Uhrzeiten, Einlass ist jeweils eine halbe Stunde vorher.

Die Erörterung erfolgt jeweils in der Reihenfolge, in der sich die Teilnehmer in die ausliegenden Teilnehmerlisten eingetragen haben.

Eine konkrete Aussage zum jeweiligen Schluss der Veranstaltung ist nicht möglich.

Sollte ein Tagesordnungspunkt an einem Erörterungstag nicht abschließend verhandelt worden sein, wird die Verhandlung am Folgetag mit diesem Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

5. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) zu geben ist.

6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung in der dann geltenden Form spezifische Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich werden können.

8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Vorhabenträgerin über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen unterrichtet.
11. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Planfeststellungsbehörde ist auch für die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
12. Weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren sind bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich. Bei ihr können Äußerungen und Fragen eingereicht werden.
13. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
14. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Die Veränderungssperre ist vorliegend bereits am 14. Mai 2018 eingetreten. Dies betrifft die Grundstücke, bei denen bereits in den Ausgangsunterlagen eine Grundstücksinanspruchnahme vorgesehen wurde. Sofern durch die geänderten Pläne eine zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme vorgesehen ist, erfolgt die Veränderungssperre für diese Flächen ab dem 14. Juli 2020.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Jahnsdorf, den 25.06.2020



Albrecht Spindler
Bürgermeister

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019
der Stadt / Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.**

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1107,47	461,45	249,18
erforderliche Sachkosten	236,33	98,47	53,17
erforderliche Personal- und Sachkosten	1343,80	559,92	302,35

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	224,35	224,35		149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	200,00	102,00	102,00	60,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	919,45	233,57	233,57	92,79

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	8.014,54
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	8.014,54

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	59,58	24,83	13,41

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1 . laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	600,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	20,42
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegever- sicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	31,20
= laufende Geldleistung	651,62
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fach- beratung durch freie Träger)	0,00
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	651,62

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertages- pflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	244,76
Elternbeitrag (ungekürzt)	200,00
Gemeinde	206,86

Jahnsdorf, den 25.06.2020


Albrecht Spindler
Bürgermeister